

beobachtende Disproportioniertheit erklären): „Wissenschaft“ (S. 37—398), „Institutionen“ (S. 399—514), „Gesetzgebung“ (S. 515—846) und der verhältnismäßig knappe und — ohne daß es gesagt ist — offenbar fragmentarische letzte Abschnitt „Rechtspredung“ (S. 847—856). Schon quantitativ wird ersichtlich, was auch am Ende des Buchtitels angedeutet ist: daß in den Abschnitten über die Ausbildung der Jurisprudenz und des Juristenstandes und in dem über die Gesetzgebung besondere Schwerpunkte liegen; sie stellen fast sieben Achtel der Darstellung. Die Anlage des Bandes geht von der von Coing in der Einleitung begründeten Prämisse aus, daß die Einheit der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte sich von der gemeinsamen Grundlage der ma. Wissenschaft vom römischen und kanonischen Recht herleite, daß also mit der „Wissenschaft“ einzusetzen sei. Aber brachte — von den historischen Rahmenbedingungen einer aus einem Großreich sich entwickelnden Völker- und Staatengemeinschaft zu schweigen — die vor der Szientifizierung der Materie liegende Periode nicht Ansätze, die auch auf eine abendländische Rechtsgemeinsamkeit hinwirkten? Ist das für die Institutionengeschichte wichtige Lehnswesen strukturell nicht erheblich früher und außerhalb der Jurisprudenz angelegt, und läßt sich die Vielfalt, die in diesem ersten Band enthalten ist, unter den für den modernen Historiker in manchem fremden Begriff des „Privatrechts“ und seiner Geschichte stellen? Hier gilt nicht, was z. B. eine Enzyklopädie der dreißiger Jahre speziell unter deutschem Privatrecht versteht: „die im 18. Jh. aufgekommene zusammenfassende Bezeichnung für das in Deutschland geltende bürgerliche Recht germanisch-deutschen Ursprungs, im Gegensatz zu dem durch Rezeption des römischen Rechts übernommenen fremden Recht“; der historische Benutzer des vorliegenden und sicherlich zu kanonischem Ansehen aufsteigenden Werkes wird gut tun, sich den umfassenden Charakter der „neueren Privatrechtsgeschichte“ vor Augen zu halten und in dem Band mehr zu vermuten als er zunächst anzunehmen bereit sein mag. In die Bewältigung des großen ersten Teils („Wissenschaft“), der zu den am besten gelungenen Partien gehört, teilen sich H. Coing, P. Weimar und N. Horn. Coing's Abschnitt (Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm) ist nichts anderes als ein präziser Abriss der Geschichte der mittelalterlichen Universitäten mit einem wertvollen Anhang „Quellen und Literatur“, alphabetisch geordnet nach den einzelnen Hohen Schulen (merkwürdigerweise sind die Matrikelbücher, an denen die kommunizierende Kraft der ma. Universitäten sichtbar wird, nicht erfasst, so daß z. B. die einschlägigen Editionen des verstorbenen MGH-Mitarbeiters F. Weigle fehlen). Daß die anschließenden Übersichten über das legistische und das kanonistische Schrifttum nach Umfang und Stoffbehandlung — indem der legistische Part überwiegt — verschieden sind, obwohl wir „erst in der Einheit von Legistik und Kanonistik ... die Eigenart und die Leistungen des ma. gelehrten Rechts richtig begreifen“, hängt einestils fraglos mit der Forschungslage zusammen, denn die Kanonistik kennt bereits eine Reihe vorzüglicher Übersichtswerke; zugleich dürfte allerdings ein mit dem Frankfurter Institut zusammenhängender Schwerpunkt sichtbar werden. Diese quellenkundlichen Abschnitte von P. Weimar (Die legistische Literatur der Glossatorenzeit), N. Horn (Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts) und K. W. Nörr (Die kanonistische Literatur; Die Literatur zum gemeinen Zivilprozeß) bringen ungewöhnlich reiche, häufig auf eigener Forschung fußende Informationen und bestechen durch ihre klare Systematik. Der zweite Teil („Institutionen“) wird getragen von G. Gudian (Die grundlegenden Institutionen der Länder), W. Trusen (Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche) und A. Wolf mit einem kurzen Beitrag über das öffentliche Notariat. Der Hauptautor des dritten Teiles („Gesetzgebung“), wieder eines Großkapitels,